



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 397-399)**
Titel **Abänderung der Verordnung zum Gesetze betreffend
das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908.**
Ordnungsnummer
Datum 21.12.1953

[S. 397] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897,
beschließt:

I. Die §§ 3, 18 und 28 der Verordnung zum Gesetze betreffend das
Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und besteht aus

- 1 Kommandanten im Grade eines Majors,
- 1 Stellvertreter des Kommandanten im Grade eines Hauptmanns, // [S. 398]
- 7 Oberleutnants oder Leutnants,
- 391 Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten, wovon
 - 1 Feldweibel,
 - 1 Fourier,

- bis 13 Wachtmeister mit besonderen Aufgaben,
- bis 40 Wachtmeister,
- bis 65 Korporale,
- bis 76 Gefreite.

§ 18. Die Besoldung der Korpsangehörigen beträgt:

...

Wachtmeister mit besonderen Aufgaben 7560 bis 10440

...

§ 28. Der Hauptmann ist der Stellvertreter des Kommandanten.

Der Hauptmann, die Oberleutnants und die Leutnants haben den Kommandanten in
der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen; sie stehen unmittelbar unter
dessen Befehl und besorgen insbesondere folgende Dienstzweige des Kommandos:
Ziffern 1–9 unverändert.

Die Polizeidirektion wird mit Bezug auf die Verteilung der Geschäfte auf Antrag des
Kommandanten die erforderlichen Weisungen erlassen. Den Offizieren wird die nötige
Anzahl von Polizeiangestellten und Kanzlisten beigegeben.

II. Im übrigen Text der genannten Verordnung (§§ 9, 12, 18, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 37
und 39) werden das Wort «Hauptmann» durch das Wort «Kommandant», die Worte
«Oberleutnant als Stellvertreter des Hauptmanns», bzw. «Stellvertreter des
Hauptmanns» durch das Wort «Hauptmann» ersetzt.



III. Diese Abänderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft. // [S. 399]

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Dezember 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Vorstehender Verordnungsabänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 21. Dezember 1953.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hanhart.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]